

Niederlassungserlaubnis

Geflüchtete, die dauerhaft in D bleiben wollen, können unter bestimmten Bedingungen eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.

Unterschieden wird dabei zwischen

1. **“Asylberechtigter”** nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG)
2. **“Flüchtling”** nach § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG).
Lt. BAMF: *„Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“*
3. **„subsidiär Schutzberechtigter“** nach §4 AsylG.
Lt. BAMF: *„Dem Antragsteller wird der Subsidiäre Schutz zuerkannt.“*

Zu 1. und 2.

(In der Praxis ist es nicht wichtig, welche der beiden Schutzformen man erhält.)

Niederlassungserlaubnis ist nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.

Details: <https://service.berlin.de/dienstleistung/326554/>

Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet

Zu 3:

Niederlassungserlaubnis und Arbeitsmarktzugang wie oben mit einer wichtigen zusätzlichen Voraussetzung: **Altersvorsorge**

Es müssen mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen werden

Schlußfolgerung:

Wenn ein Geflüchteter dauerhaft in D bleiben möchte, ist der Status eines Flüchtlings wesentlich vorteilhafter als der eines subsidiär Schutzberechtigten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 25 Absatz 2 Satz1 erste und zweite Alternative Aufenthaltsgesetz

§26 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 9 Aufenthaltsgesetz.